

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-nordrhein.de



Förderrichtlinien für das Deutsches Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein

Förderung der Jugendrotkreuzarbeit in den JRK-Kreisverbänden im Bereich des Landesverbandes Nordrhein

Stand: Mai 2010

**Ansprech-
partner:** Frank Gewehr
Anschrift: f.gewehr@drk-nordrhein.net
Deutsches Jugendrotkreuz
Landesverband Nordrhein
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Gliederung:

Seite

Präambel	4
1. Förderung der Bildungsarbeit	5
1.1 Zuwendungszweck	
1.2 Anforderungen und Antragstellung	
1.3 Bewilligung	
1.4 Abrechnung / Verwendungsnachweis	
2. Förderung der Anschaffung von JRK-Bekleidung	7
2.1 Zuwendungszweck	
2.2 Abwicklung	
3. Sonderurlaub	8
3.1 Zuwendungszweck	
3.2 Antragstellung	
3.3 Rechtsgrundlage	
3.4 Auszahlung	
4. Förderung von Fahrten zu Gedenkstätten	9
4.1 Zuwendungszweck	
4.2 Anforderungen und Antragstellung	
4.3 Bewilligung	
4.4 Abrechnung / Verwendungsnachweis	
5. Projektförderungen und Sonderprogramme des Kinder- und Jugendförderplans NRW	11
6. Förderung von Internationalen Maßnahmen	12
6.1 Zuwendungszweck	
6.2 Anforderungen und Antragstellung	
6.3 Bewilligung	
6.4 Abrechnung / Verwendungsnachweis	
7. Förderung internationaler Maßnahmen mit Sonderprogrammen	14
8. Förderung von Jugendprojekten über Stiftungen und Jugendwerke	14

Präambel

Jugendrotkreuzarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie bietet vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Bildung, der Freizeitgestaltung und der verbandlichen Interessenvertretung.

Mit ihren besonderen Formen wendet sie sich an alle jungen Menschen und eröffnet ihnen unterschiedliche Angebote und soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung.

Die Arbeit des Jugendrotkreuzes als Jugendverband ist wertorientiert und interessengebunden.

Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation und orientiert sich an den Leitlinien des Deutschen Jugendrotkreuzes.

Im Folgenden werden Fördermöglichkeiten für die JRK-Arbeit im Kreisverband dargestellt, für die vom Landesverband öffentliche Mittel weitergeleitet werden können.

Darüber hinaus werden Förderprogramme des Landes und des Bundes dargestellt, zu denen der Landesverband Beratung und Begleitung bei Erstellung der Anträge und auch der Verwendungsnachweise leisten kann.

1. Förderung der Bildungsarbeit

(Kinder-und Jugendförderplan NRW Pos. 1.1)

1.1 Zuwendungszweck

Gefördert werden Bildungsseminare zur Vermittlung allgemeiner, jugendrelevanter oder verbandsspezifischer Themen und Inhalte. Sie sollen die Motivation der Mitglieder stärken und die Identifikation mit dem Verband fördern. Die angesprochene Zielgruppe soll persönlich, beruflich oder für die Tätigkeit im Verband verwertbare Kenntnisse erhalten.

Ausgenommen von der Förderung ist die klassische Gruppenleiterausbildung, die landeszentral vom JRK-LV durchgeführt wird.

1.2 Anforderungen / Antragstellung

Das Thema soll sich an Wünschen und Fragestellungen junger Menschen orientieren und partizipativ gestaltet sein. So werden die Jugendlichen motiviert mitzubestimmen, mitzuentcheiden und mitzugestalten.

Es ist darauf zu achten, dass der Entwicklungsstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Lerntempo und Zeitorganisation angemessen Berücksichtigung findet.

Es sollen unterschiedliche Methoden situativ angepasst, verwendet werden und in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen (Plenum, Kleingruppen, geschlechtsspezifische Arbeitsphasen) gearbeitet werden.

Die Leitungen sollen über ausreichende persönliche und fachliche Voraussetzungen sowie Leitungskompetenz verfügen.

Das Antragsformblatt ist im Internet abrufbar:

www.jrk-nordrhein.de

Publikationen und Fotos / Broschüren und Sonstiges

Der ausgefüllte Antrag ist vom JRK-Kreisleiter zusammen mit einem detaillierten Programm an das JRK-Büro im Landesverband zu stellen.

Die Antragsfrist liegt 4 Wochen vor Maßnahmebeginn.

1.3 Bewilligung

Der JRK-Landesverband erstellt nach Antragseingang einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid nennt die Anzahl der geförderten Teilnehmer, die Anzahl der Fördertage und die sich aus den Teilnehmertagen resultierenden Zuwendung.

Gefördert werden bei Bildungsseminaren Teilnehmer im Alter von 16 bis 26 Jahre. Die Lehrgangsleitungen, Teamer und sonstigen Fachkräfte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Anzahl der Teilnehmer soll zwischen 10 und 35 liegen.

Der Zuschuss wird nur für volle Tage gewährt, Ein anrechnungsfähiger Tag muss wenigstens 5 Zeitstunden reine Bildungsarbeit (ohne Pausen und Essenszeiten) bis 21.00 Uhr umfassen.

Alternativ kann für ein 2-tages Programm ein Wochenendprogramm mit insgesamt 10 Stunden Bildungsarbeit durchgeführt werden.

Für Veranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit und

- ohne eine Übernachtung werden 5 Euro je förderbaren Teilnehmer und Tag
- mit einer Übernachtungen werden 8 Euro je förderbaren Teilnehmer und Tag

gezahlt.

1.4 Abrechnung / Verwendungsnachweis

Die Abrechnung erfolgt entsprechend nachfolgenden Anforderungen, die auch im Zuwendungsbescheid des Landesverband aufgelistet werden:

- Originalteilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer
- Tatsächlich durchgeführtes Programm
- Sachbericht
- Formblatt „Gesamtabrechnung“ mit Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Originalbelege zu den Einnahmen und Ausgaben mit Zahlungsbestätigung
- Statistischer Erhebungsbogen zum Wirksamkeitsdialog.

Die Abrechnung hat spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen.

Nach Vorlage kompletter Unterlagen wird die Zuschusssumme über das Verrechnungskonto dem KV gutgeschrieben.

2. Förderung der Anschaffung von JRK-Bekleidung (Eigenmittel des JRK-Landesverbandes)

2.1 Zuwendungszweck

Um bei Einsätzen oder anderem öffentlichen Auftreten von JRK-Mitgliedern in der JRK-Gruppe ein einheitlicheres und damit für den Verband positiveres Erscheinungsbild zu fördern, gewährt der JRK-Landesband zur Anschaffung des JRK-Anoraks einen Zuschuss.

Der Anorak ist in den Kindergrößen 122 – 146 und in den Erwachsenengrößen XXS – XXXL erhältlich und kostet bis zur Größe XL derzeit 113,17 €

2.2 Abwicklung

Über den JRK-Kreisleiter gelangt das Bestellformular für den JRK-Anorak an den JRK-Landesverband. Dieser leitet die Bestellung an unseren Lieferanten (Fa. Geilenkothen) weiter. Die Lieferung und Rechnung geht im Kreisverband ein und letztere wird beglichen. Formlos und durch Einreichen der Rechnungskopie wird der Zuschuss in Höhe von 37 % der Bruttorechnungsbetrages abzüglich Skonto beim LV beantragt. Abschließend erfolgt die entsprechende Gutschrift an den Kreisverband über das Verrechnungskonto.

Das Bestellformular ist auch im Internet abrufbar:

www.jrk-nordrhein.de

Publikationen und Fotos / Broschüren und Sonstiges

3. Sonderurlaub

(Kinder- und Jugendförderplan Pos. 1.3 „Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen“)

3.1. Verwendungszweck

Für leitende und helfende Tätigkeiten, die in FFZ, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen oder Internationalen Begegnungen geleistet werden, sowie für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen von Maßnahmen, die den vorgenannten Veranstaltungen dienen oder auf sie vorbereiten, kann Verdienstausfall nach dem Sonderurlaubsgesetz bis zu **8 Arbeitstagen** jährlich gewährt werden.

Im Sonderurlaub liegende gesetzlichen Feiertage und Sonntage werden nicht mitgerechnet. Samstage können im Dienstleistungsgewerbe oder Schichtbetrieb anrechenbar sein.

Das Sonderurlaubsgesetz ist nur im Bundesland **NRW** gültig. Antragsteller müssen in NRW wohnen und deren Arbeitgeber müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in NRW haben.

3.2 Anforderungen / Antragstellung

Sonderurlaub kann von Personen beantragt werden, die leitende oder helfende Tätigkeiten in einer o.g. Maßnahme übernehmen und Arbeitnehmer in der **privaten/freien** Wirtschaft sind. Das Mindestalter ist auf 16 Jahre festgelegt.

Der Antrag (Formblatt) ist baldmöglichst, spätestens jedoch **6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin** beim Arbeitgeber einzureichen; Dazu ist er beim Träger der Maßnahme (hier: JRK-LV Nordrhein) anzufordern.

Nach Beendigung der Maßnahme gelangt der Antrag wieder an den JRK-LV Nordrhein unterschrieben und vom Arbeitgeber auf ein Datum nach Maßnahmeende datiert zurück.

3.3 Rechtsgrundlage

Der Antragsteller hat trotz der gesetzlichen Grundlage des Sonderurlaubsgesetzes NRW keinen Rechtsanspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls. Nur solange die Träger über genügend Mittel verfügen, die Verdienstaussfälle auszuzahlen, können die Mittel auch tatsächlich weitergegeben werden.

In den letzten Jahren jedoch hat das Land NRW die Verbände über genügend Mittel ausgestattet, so dass **jeder** Antragsteller auch seinen Verdienstausfall erstattet bekam.

Um den Mittelbedarf richtig einschätzen und beantragen zu können, sind die Kreisverbände aufgefordert, bis zum 01.10. eines jeden Jahres die Beantragungen des Folgejahres bekannt zu geben.

3.4 Auszahlung

Die Erstattung des Verdienstausfalls erfolgt nach Rücksendung des vollständig ausgefüllten Antrags. Bei Maßnahmen der Kreisverbände bestätigen diese die Teilnahme des Antragstellers an der Maßnahme durch einen gesonderte Bescheinigung.

Die Höhe des Abzugs der Sozialversicherungsanteile und damit die Höhe der Nettoauszahlung wird vom Gesetzgeber festlegt und in einem jährlichen Rundschreiben bekannt gegeben.

Derzeit beträgt der Abzug 20 % des bescheinigten Bruttoverdienstes.

4. Förderung von Fahrten zu Gedenkstätten (Kinder-und Jugendförderplan NRW Pos. 1.4)

4.1 Zweckungszweck

Im Rahmen der politischen Bildung in der Jugendarbeit werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert.

4.2 Anforderungen / Antragstellung

Die Gedenkstättenfahrt ist mit einem fachlich qualifizierten Programm und unter einer fachlich qualifizierten Leitung durchzuführen. Die Leitung soll Erfahrung in der politischen Bildungsarbeit haben und über Kenntnisse hinsichtlich Ursachen, Ideologie, Politik und Geschichte des Nationalsozialismus verfügen.

Bei der Gedenkstättenfahrt sind Informations- und Dokumentations-einrichtungen zu besuchen, um dadurch eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Geschehenen in der Gedenkstätte selbst zu ermöglichen.

Teilnehmer an der Gedenkstättenfahrt müssen im Jahr der Durchführung der Fahrt zwischen 12 und 27 Jahren alt sein. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Teilnehmer. Pro Zuwendungsempfänger können bis zu zwei Gedenkstättenfahrten gefördert werden. Die Dauer der Fahrt zu Gedenkstätten im Bundesgebiet soll 4 Tage, zu Gedenkstätten im Ausland 6 Tage nicht übersteigen.

Je 10 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist eine Leitungskraft einzusetzen. Gefördert werden Gedenkstättenfahrten und -aufenthalte von Verbrechen des Nationalsozialismus im Bundesgebiet sowie im angrenzenden Ausland. Die Fahrt muss ausschließlich zum Zwecke des Besuches der Gedenkstätte durchgeführt werden.

Die Antragstellung kann formlos beim Landesverband Nordrhein erfolgen unter Angabe von

- Datum und Zielort der Gedenkstätte
- Programm mit Tageseinteilung (morgens, nachmittags und abends)
- Leitung der Fahrt (Name, Qualifikation im Verband)
- Anzahl (Planzahl) der Teilnehmer
- Datum und Programm eines Vorbereitungstreffens
- Busangebot und eine Bahnpreisauskunft

Der DRK-Landesverband Nordrhein leitet den Antrag mit den entsprechenden Formularen und Anlagen zu Fahrtpreisen an den Landschaftsverband Rheinland als Bewilligungsbehörde weiter.

Die Abgabefrist ist der 15. September des jeweiligen Vorjahres.

4.4 Bewilligung

Die Zuwendung wird gewährt für:

einen Fahrtkostenzuschuss als Festbetrag auf der Basis eines Förderanteils von max. 60 % der niedrigsten Fahrtkosten eines Gruppenfahrscheins der 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG bzw. eines anderen Verkehrsmittels. (Angebotsnachweis des Antrages)

und einen Aufenthaltszuschuss je Tag/TN

- bei eintägigen Gedenkstättenfahrten von mehr als 8 Stunden in Höhe von max. 12,00 Euro
- bei mehrtägigen Gedenkstättenfahrten in Höhe von max. 20,00 Euro (Anreise- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

Leitungskräfte können in einem angemessenen Verhältnis zu gleichen Förderbedingungen einbezogen werden.

Es erfolgt ein Zwischenbescheid entsprechend der Entscheidung der Bewilligungsbehörde.

4.4 Abrechnung / Verwendungsnachweis

Die Abrechnung für die Erstellung des Verwendungsnachweises muss enthalten:

- Originalteilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der TN
- Tatsächlich durchgeführtes Programm
- Sachbericht
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Originalbelege zu den Einnahmen und Ausgaben mit Zahlungsbestätigung
- Statistischer Erhebungsbogen zum Wirksamkeitsdialog

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird der Verwendungsnachweis für den Landschaftsverband Rheinland erstellt.

Die Auszahlung der Zuwendungssumme an den Kreisverband kann erst nach Prüfung und Auszahlung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgen.

5. Projektförderungen und Sonderprogramme des Kinder- und Jugendförderplans NRW:

5.1 Kooperation Jugendhilfe und Schule (Pos. 2.3)

Gegenstand der Förderungen sind regelmäßige Betreuungsangebote an Schulen im Rahmen der Ganztagschule.

5.2 Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Pos. 4.1)

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene zum Ziel haben (zum Beispiel Jugendparlamente).

5.3 Geschlechtsdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit (Pos. 4.2)

Gegenstand der Förderung sind geschlechtsspezifische Projekte sowie die Umsetzung von Gender-Mainstreaming (zum Beispiel Jungen- und Mädchencafé).

5.4 Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen / pädagogische Angebote für Kinder mit Migrationshintergrund (Pos. 4.3)

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die dazu beitragen, soziale Benachteiligung abzubauen, Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen und die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund zu fördern (zum Beispiel Sprachcamps).

5.5 Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. 4.4)

Gewaltpräventive Projekte können unter dieser Position 4.4 gefördert werden.

5.6. Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente (Pos.5)

Diese Förderprojekte werden zurzeit jährlich neu festgelegt.

Vorhaben in den Förderbereichen 5.1 – 5.6 müssen bis zum 1. 10. des Vorjahres beim Landschaftsverband Rheinland beantragt werden.

Interessierte und in diesen Sonderprogrammen tätige Kreisverbände sollten sich unbedingt rechtzeitig vorher mit dem DRK-Landesverband über die Möglichkeiten der Antragstellung beraten.

6. Förderung von Internationalen Maßnahmen

Kinder- und Jugendplan des Bundes KJP (Globalmittel und Sondermittel)

Bei der Planung von internationalen Maßnahmen ist zu beachten, dass es unterschiedliche Förderprogramme für die einzelnen Länder gibt, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten beantragt werden müssen. Eine Beratung beim JRK-Landesverband ist deshalb zwingend erforderlich. Empfohlen wird für die so genannten „Neueinsteiger“ die Arbeitshilfe des DRK-Generalsekretariats „Willkommen überall“, die auch im Internet herunterzuladen ist.

6.1 Zuwendungszweck

Die „Internationale Arbeit“ im Jugendrotkreuz ist eingebunden in die weltweite Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern fördern. Die Aktivitäten sollen Jugendlichen ermöglichen, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, sich für ein friedliches Miteinander einzusetzen, praktische Hilfe zu leisten und ihre Interessen in internationalen Zusammenhängen zu vertreten.

Gefördert werden können internationale Begegnungen junger Menschen im Inland und Ausland. Dabei soll es nicht bei einer einmaligen Aktion bleiben, sondern Hin- und Rückbegegnungen angestrebt werden. Es können Begegnungen mit einem Land oder mit mehreren Ländern geplant werden.

6.2 Anforderungen / Antragstellung

Wichtig: Eine internationale Begegnung ist mehr als ein Feriencamp.

Art und Inhalt der Begegnung müssen sich an den Zielen der Internationalen JRK- Arbeit orientieren. (vergl. Rahmenkonzeption für die internationale Arbeit, DRK-Generalsekretariat, März 2004 und „Willkommen überall“, Arbeitshilfe für internationale Begegnungen, DRK-Generalsekretariat, 2006).

Das gemeinsame Programm sollte etwa ein Jahr vor der Begegnung zwischen der deutschen und der ausländischen Partnergruppe vorbereitet und abgestimmt werden.

Das beinhaltet insbesondere eine konkrete Abstimmung über TN-Kreis, TN -Alter, Programmpunkte, Themen und Lernziele.

Das Programm soll so ausgelegt sein, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Das interkulturelles Lernen wird unterstützt.
- Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wird jugendgemäß erfahrbar gemacht.
- Die Identifikation mit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wird erreicht.
- Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten über den nationalen Rahmen hinaus wird unterstützt (vergl. Rahmenkonzeption und Arbeitshilfe „Willkommen überall“)

Als Faustregel für die Programmgestaltung gilt daher: 1/3 Freizeit, 1/3 Rotkreuzthemen, 1/3 andere Themen.

Durch Bundesmittel können diese Bestandteile bezuschusst werden:

- < Für Maßnahmen in Deutschland können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten für alle TN (aus Deutschland und dem Ausland) gewährt werden.
- < Bei Auslandsmaßnahmen werden die Fahrtkosten des deutschen Teilnehmerkreises bezuschusst.

Zur Antragstellung empfehlen wir die JRK Arbeitshilfe „Internationale Jugendbegegnungen: Die Förderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)“, DRK Generalsekretariat. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet einsehbar unter www.jugendrotkreuz.de

Der Antrag ist an den JRK-LV Nordrhein in Düsseldorf zu richten, der ihn weiterleitet an das DRK-Generalsekretariat.

Der vierseitige Antrag setzt sich zusammen aus:

- Antrag IB (Angaben zu Antragsteller, Zeitraum, TN-Zahl etc.)
- 7 Punkte Anlage
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Vorläufiges Programm (Einteilung in vormittags, nachmittags und abends)

Die Antragstellung hat zu unterschiedlichen Terminen (entsprechend des Partnerlandes bzw. der Förderungsart) im jeweiligen Vorjahr der Durchführung erfolgen. Die Termine werden jährlich per Rundschreiben bekannt gegeben und sind unter www.jugendrotkreuz.de einzusehen.

Die für die Antragstellung erforderlichen Formblätter sind auch beim Landesverband erhältlich oder beim Bundesverband unter www.jugendrotkreuz.de / international/ Kinder-und Jugendförderplan KJP herunterzuladen.

6.3 Bewilligung

Für die Vergabe von Globalmitteln gilt:

Ein Vergabeausschuss der JRK-Bundesebene stuft die Maßnahme in ein Kriterienraster ein, an der sich die Zuwendungshöhe orientiert.

Die Bewilligung erfolgt in einem Weiterleitungsvertrag, zuerst vom Generalsekretariat an den Landesverband und anschließend in einem weiteren Vertrag vom Landesverband an den Kreisverband. Dieser ist dann vom antragstellenden KV rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Der Weiterleitungsvertrag beschreibt die genaue weitere Abwicklung.

6.4 Abrechnung / Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- Formular Verwendungsnachweis
- einem ausführlichen Sachbericht entsprechend Sachberichtsraster
- Original-Teilnehmer-Liste KJP
- der zahlenmäßigen Abrechnung gemäß dem Abrechnungsbogen Internationale Begegnung
- Original-Belege mit Zahlungsnachweis
- Statistische Mitteilung Internationale Begegnung
- Formblatt „Gender Mainstreaming“
- Pressemitteilungen, Broschüren, Videos und andere Publikationen

Der Verwendungsnachweis muss zeitnah erstellt werden (Fristen stehen im Weiterleitungsvertrag). Nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Bundeszuwendung an den Kreisverband.

Zusätzlich gewährt der JRK-LV bei einer Bundesförderung aus Eigenmitteln einen Zuschuss in Höhe von 3 € pro Tag und förderbaren TN (In Deutschland: Gäste + Deutsche, im Ausland: Deutsche)

7. Förderung internationaler Maßnahmen mit Sonderprogrammen

Für einige Länder gibt es Jugendwerke, die spezielle Förderprogramme anbieten.

Deutsch-Polnisches Jugendwerk (www.dpjw.org)

Deutsch-Französisches Jugendwerk (www.dfjw.org)

Deutsch-Tschechisches Jugendwerk (www.tandem-org.de)

Deutsch-Israelisches Jugendwerk (www.conact-org.de)

Zudem können Begegnungen über das EU Aktionsprogramm Jugend (www.webforum-jugend.de) gefördert werden

Zu Fördermöglichkeiten und Antragstellung in diesen Programmen berät der JRK-LV in Düsseldorf. Alle Anträge dieser Art erfolgen ebenfalls über den Landesverband- an den Bundesverband. Auf die unterschiedlichen Antragsfristen wird noch einmal hingewiesen.

8. Förderung von Jugendprojekten

Über weitere Finanzierungsmöglichkeiten von Jugendprojekten über Stiftungen, Jugendwerken, Unternehmungen und der EU gibt die Servicestelle Jugendbeteiligung unter: www.jugendbeteiligung.info